

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Vorstandsverträge, Abfindungen und mögliche Ersatzansprüche bei der Deutschen Messe AG

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 09.09.2026 - Drs. 19/11564, an die Staatskanzlei übersandt am 14.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 12.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die HAZ¹ berichtete am 10. Juni 2026 über Abfindungen und weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden früherer Vorstandsmitglieder der Deutschen Messe AG. Danach soll der frühere Vorstand Oliver Frese nach seinem Ausscheiden Ende 2018 eine Abfindung in Höhe von zwei Jahresgehältern erhalten haben. Zugleich sei ein Wettbewerbsverbot von sechs Monaten vereinbart worden. Nach der Berichterstattung soll der Landesrechnungshof insbesondere das Verhältnis zwischen der Abfindung und der Dauer des Wettbewerbsverbots kritisch bewertet haben. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der früheren Finanzvorständin Andrea Aulkemeyer im Jahr 2025 berichtete die HAZ über eine Abfindung von rund einer Million Euro sowie die weitere Nutzung eines Dienstwagens bis Ende April 2027. Ein Wettbewerbsverbot sei dem Bericht zufolge nicht vereinbart worden.²

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Zukunft der Deutschen Messe AG“ in der Drucksache 19/10993 hat die Landesregierung mitgeteilt, dass seit 2008 neben dem Auslaufen von Vorstandsverträgen auch Aufhebungsverträge im Einvernehmen, beispielsweise aufgrund geänderter strategischer Rahmenbedingungen, geschlossen wurden. Angaben zu Zahlungen, Abfindungen, Übergangsregelungen oder sonstigen Leistungen hat die Landesregierung unter Hinweis auf die Vertraulichkeit vertraglicher Regelungen sowie den Schutz personenbezogener Daten nicht gemacht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Deutsche Messe AG ist ein großes Unternehmen in einem, insbesondere in den letzten Jahren, volatilen, sich dynamisch entwickelnden Markt, der ein regelmäßiges Hinterfragen und gegebenenfalls Anpassen der Geschäftsstrategie notwendig macht.

Seit dem 01.01.2017 sind vier Vorstandsmitglieder vor Ende ihres laufenden Vertrages aus dem Unternehmen ausgeschieden. In jedem dieser Fälle waren strategische Weiterentwicklungen des Unternehmens der entscheidende Faktor für das vorzeitige Ausscheiden. In keinem der Fälle lag eine individuelle Verfehlung vor. Die Entscheidung über ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Unternehmen wurde in allen Fällen durch den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit nach gründlicher Abwägung des Für und Wider der jeweils relevanten Aspekte gefasst.

¹ <https://www.haz.de/wirtschaft/regional/staatsunternehmen-deutsche-messe-ag-in-der-krise-doch-fuer-ex-vorstaende-fliesen-millionen-6PO3F6HUORHTBMJMZQTRSYA2QM.html>.

² <https://www.haz.de/wirtschaft/regional/staatsunternehmen-deutsche-messe-ag-in-der-krise-doch-fuer-ex-vorstaende-fliesen-millionen-6PO3F6HUORHTBMJMZQTRSYA2QM.html>.

Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung regelt das Auskunftsrecht von Mitgliedern des Niedersächsischen Landtags gegenüber der Landesregierung. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen nur insoweit zu entsprechen, wie durch die Offenlegung von Tatsachen und Sachverhalten nicht schutzwürdige Interessen von Dritten verletzt werden. Dabei können schutzwürdige Interessen Dritter auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sein. Zu diesen zählen regelmäßig auch Inhalte von Anstellungsverträgen, soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Deren unbefugte Offenbarung wird auch strafrechtlich sanktioniert.

Da die Antworten auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung als Landtagsdrucksachen gemäß § 19 der GO LT auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht werden, würden die o. g. geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen auf diesem Wege für jedermann zugänglich. Die Fragen dieser Kleinen Anfrage können deshalb in diesem Rahmen nicht vollständig beantwortet werden. Die Landesregierung ist aber selbstverständlich bereit, auf Wunsch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen sowie den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in einer vertraulichen Sitzung zu unterrichten. Dies hat sie in diesem Kontext zum Themenkomplex Deutsche Messe AG auch bereits in wiederholt getan.

1. Welche Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Messe AG sind seit dem 1. Januar 2017 vor Ablauf ihrer jeweiligen Bestellung bzw. ihres jeweiligen Anstellungsvertrages ausgeschieden, und in welchen dieser Fälle erfolgte das Ausscheiden aufgrund eines Aufhebungsvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung?

Seit dem 01.01.2017 sind die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Wolfram von Fritsch, Oliver Freese, Dr. Andreas Gruchow und Andrea Aulkemeyer vor Ablauf ihrer jeweiligen Bestellung ausgeschieden. Auf weitere Details kann unter Verweis auf die Vertraulichkeit vertraglicher Regelungen sowie den Schutz personenbezogener Daten nicht eingegangen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Vorstandsverträge wurden seit dem 1. Januar 2017 verlängert, obwohl das betreffende Vorstandsmitglied vor Ablauf des verlängerten Vertragszeitraums ausgeschieden ist, und welche Restlaufzeit bestand zum jeweiligen Zeitpunkt des Ausscheidens?

Eine Verlängerung von Vorstandsverträgen hat es in dieser Fallkonstellation nicht gegeben. Bei Ausscheiden befanden sich alle Vorstandsmitglieder in einem bestehenden Vertragsverhältnis. Die Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens lag zwischen 9 Monaten und 28 Monaten.

3. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2017 im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Ausscheiden gegebenenfalls Abfindungen, Ausgleichszahlungen, nachlaufende Vergütungen, Sachleistungen, Dienstwagennutzungen, Wettbewerbsentschädigungen oder sonstige Leistungen für die Zeit nach dem Ausscheiden vereinbart?

In vier Fällen wurden seit dem 01.01.2017 im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds einzelne Leistungen der oben genannten Art vereinbart.

4. Welches Organ bzw. Gremium war in den jeweiligen Fällen für die Entscheidung über Vertragsverlängerung, vorzeitige Vertragsbeendigung, Aufhebungsvereinbarung, Abfindung, Wettbewerbsverbot und sonstige Leistungen zuständig, und welche weiteren Organe, Ausschüsse oder Anteilseignervertreter waren gegebenenfalls jeweils mit diesen Entscheidungen befasst?

Der Aufsichtsrat ist das für die Entscheidung bzw. für die Beschlussfassung zuständige Organ. Die Vorbereitung des Beschlusses erfolgt durch den Präsidialausschuss, der mit Mitgliedern des Aufsichtsrats besetzt ist.

- 5. Nach welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Kriterien wurde gegebenenfalls jeweils geprüft, ob eine vorzeitige Vertragsbeendigung und die damit verbundenen Leistungen im Interesse der Deutschen Messe AG lagen und gegenüber einer Fortführung oder anderweitigen Beendigung des jeweiligen Vorstandsvertrages wirtschaftlich vorteilhaft bzw. vertretbar waren?**

Ein vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel aufgrund von Veränderungen und Fortentwicklungen der Unternehmensstrategie. Zum Zeitpunkt der Entscheidung kam der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass die Trennung im Interesse des Unternehmens vorteilhaft und vertretbar ist.

- 6. Wurde in den jeweiligen Fällen vor Abschluss der Vereinbarung eine rechtliche und/oder wirtschaftliche Bewertung der Angemessenheit der vorgesehenen Abfindungen und sonstigen Leistungen vorgenommen? Falls ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?**

In allen Fällen erfolgte vorab eine Abwägung der rechtlichen und wirtschaftlichen Angemessenheit einer Abfindung. Neben wirtschaftlichen Aspekten spielen immer auch unternehmensstrategische Erwägungen eine Rolle. Die abschließende Entscheidung wurde jeweils vom Aufsichtsrat getroffen (siehe auch Vorbemerkung).

- 7. In welcher Weise wurde bei der Bemessung von Abfindungen und sonstigen Leistungen gegebenenfalls jeweils berücksichtigt, ob und für welchen Zeitraum ein Wettbewerbsverbot vereinbart wurde?**

Ein potenzielles Wettbewerbsverbot kann bereits in Vorstandsverträgen festgehalten sein oder nachträglich im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens vereinbart werden. Dieses erhöht in der Regel jedoch die Höhe möglicher Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen in erheblichem Umfang und ist daher, wie alle in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen, unter rechtlichen, wettbewerblichen und wirtschaftlichen Aspekten zu betrachten. Auf weitere vertragsindividuelle Details kann unter Verweis auf die Vertraulichkeit vertraglicher Regelungen sowie den Schutz personenbezogener Daten nicht eingegangen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 8. Welche allgemeinen Regelungen, Grundsätze oder internen Vorgaben bestanden bzw. bestehen bei der Deutschen Messe AG gegebenenfalls für Vertragsverlängerungen, Aufhebungsvereinbarungen, Abfindungen, nachlaufende Leistungen und Wettbewerbsverbote gegenüber Vorstandsmitgliedern?**

Vorstandsverträge werden jeweils individuell verhandelt. Aufgrund der Individualität von Vorstandsverträgen gibt es bei der Deutschen Messe AG nur wenige allgemeingültige Regelungen, Grundsätze und interne Vorgaben. Jedoch wird immer auf eine Angemessenheit im Kontext des Gesamtgefüges des Unternehmens geachtet. Eine grundsätzlich in den Vorstandsverträgen enthaltene Regelung ist in diesem Zusammenhang die Beschränkung von Ausgleichszahlungen auf maximal zwei Jahresvergütungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens. Die Entscheidung über den Abschluss eines Vorstandsvertrages wird vom Aufsichtsrat getroffen.

- 9. Wurde im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern seit dem 1. Januar 2017 jeweils geprüft, ob die vereinbarten Leistungen gegenüber der Fortführung des bestehenden Vertrages zu einem wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil für die Deutsche Messe AG führten? Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Ein vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel aufgrund von Veränderungen und Fortentwicklungen der Unternehmensstrategie (vgl. auch Antwort zu Frage 5). Ein wirtschaftlicher Vergleich zwischen Fortführung eines bestehenden Vertrages und dem vorzeitigen Beenden eines Vertrages ist nicht möglich, da wie beschrieben nicht ausschließlich primäre finanzielle Aspekte eine Rolle spielen, sondern auch unternehmensstrategische Entscheidungen, die Einfluss

auf künftige wirtschaftliche Entwicklungen haben (vgl. auch Antwort zu Frage 6 sowie Vorbemerkung).

- 10. Wurde seit dem 1. Januar 2017 durch die Deutsche Messe AG, den Aufsichtsrat, einen Ausschuss des Aufsichtsrates, die Anteilseigner oder in deren Auftrag geprüft, ob im Zusammenhang mit Entscheidungen über Vorstandsverträge, Vertragsverlängerungen, Aufhebungsvereinbarungen, Abfindungen oder sonstige Leistungen mögliche Ersatzansprüche der Deutschen Messe AG gegen gegenwärtige oder ehemalige Organmitglieder bestehen?**

Eine solche Prüfung kommt nur in Fällen von vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von Organmitgliedern zum Nachteil des Unternehmens zum Tragen. Entsprechende Anhaltspunkte wurden nicht identifiziert (vgl. auch Vorbemerkung).

- 11. Falls entsprechende Prüfungen erfolgt sind: Wann wurden sie jeweils veranlasst, durch wen wurden sie durchgeführt, und wurde dabei das Bestehen möglicher Ersatzansprüche festgestellt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- 12. Falls in einzelnen Fällen keine Prüfung möglicher Ersatzansprüche erfolgt ist: Aus welchen Gründen wurde von einer solchen Prüfung abgesehen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- 13. Hat sich der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung der Deutschen Messe AG mit möglichen Pflichtverletzungen oder Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit Vorstandsverträgen, Vertragsverlängerungen, Aufhebungsvereinbarungen, Abfindungen, Wettbewerbsverboten oder sonstigen Leistungen befasst und gegebenenfalls eine Prüfung oder Geltendmachung möglicher Ersatzansprüche empfohlen, angeregt oder auf entsprechenden Prüfbedarf hingewiesen?**

Eine Befassung des Landesrechnungshofes mit möglichen Pflichtverletzungen oder Ersatzansprüchen ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 14. Welche Maßnahmen haben das Land Niedersachsen als Anteilseigner bzw. seine Vertreter in den Organen der Deutschen Messe AG aufgrund entsprechender Feststellungen oder Hinweise des Landesrechnungshofes gegebenenfalls veranlasst?**

Keine, es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

- 15. Wurde nach Bekanntwerden der in der Berichterstattung der HAZ genannten Feststellungen des Landesrechnungshofes erneut geprüft, ob aus früheren Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorstandsverträgen und dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern mögliche Ersatzansprüche der Deutschen Messe AG resultieren? Falls ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?**

Den ausgeschiedenen Vorständen wurde durch den Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Aus der Berichterstattung ergaben sich keine neuen Anknüpfungspunkte, die Anlass zu erneuten Prüfungen gegeben hätten.

- 16. Wurde im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der Finanzvorständin Andrea Aulkemeyer geprüft, ob die vereinbarten finanziellen und sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung der verbleibenden Vertragslaufzeit, der Gründe für das Ausscheiden sowie eines gegebenenfalls fehlenden Wettbewerbsverbots wirtschaftlich im Interesse der Deutschen Messe AG lagen? Falls ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?**

Im Vorfeld eines Beschlusses über ein vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet im Aufsichtsrat immer eine Abwägung zwischen einem Verbleib und einer vorzeitigen Vertragsauflösung unter verschiedenen Gesichtspunkten statt. Dieses umfasst neben wirtschaftlichen Aspekten (Kosten) auch solche einer Neuausrichtung der Unternehmensstrategie. Die unternehmensstrategischen Aspekte zur Entwicklung des Unternehmens überwogen im Abwägungsprozess (siehe auch Antworten zu den Fragen 6 und 9 sowie Vorbemerkung).

- 17. Wurde im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Andrea Aulkemeyer geprüft, ob aus den Entscheidungen über die Vertragsbeendigung und die damit verbundenen Leistungen mögliche Ersatzansprüche der Deutschen Messe AG gegen Organmitglieder entstehen könnten? Falls nein, warum nicht?**

Nein, hierfür bestand keine Veranlassung.

- 18. Welche Prüfungen wurden gegebenenfalls vor den jeweiligen Entscheidungen des Landes über die Entlastung seiner Vertreter im Aufsichtsrat hinsichtlich möglicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Vorstandsverträgen, Vertragsverlängerungen, Aufhebungsvereinbarungen und Abfindungen vorgenommen?**

Es wurden keine Prüfungen veranlasst, da keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten bestanden.

- 19. Hat das Land nach Bekanntwerden der in der Berichterstattung der HAZ genannten entsprechenden Feststellungen des Landesrechnungshofes geprüft, ob sich daraus Konsequenzen für die Beurteilung früherer Entscheidungen oder für zukünftige Entlastungsentscheidungen ergeben könnten? Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Nein, hierfür wurde keine Veranlassung gesehen. Grundsätzlich können in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen und die daraus im Nachgang gezogenen Schlussfolgerungen immer Einfluss auf spätere, in vergleichbarer Angelegenheit getroffene Entscheidungen haben.

- 20. Besteht bzw. bestand für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Deutschen Messe AG eine D&O-Versicherung, die mögliche Ersatzansprüche der Gesellschaft wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit entsprechenden Entscheidungen grundsätzlich erfassen kann?**

Ja, für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates bestand bzw. besteht eine D&O-Versicherung. Der Versicherungsschutz kann grundsätzlich auch Vermögensschadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen versicherte Organmitglieder wegen behaupteter Pflichtverletzungen erfassen. Ob und in welchem Umfang für einen konkreten Sachverhalt Versicherungsschutz besteht, richtet sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen und den Umständen des Einzelfalls und wäre gegebenenfalls durch den Versicherer zu prüfen.

- 21. Wurde geprüft, ob mögliche Ersatzansprüche im Zusammenhang mit den vorgenannten Entscheidungen bereits verjährt sind oder in absehbarer Zeit zu verjähren drohen, und wurden gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung bzw. Hemmung der Verjährung ergriffen?**

Nein, es wurde kein Anhaltspunkt gesehen, aus dem sich mögliche Ersatzansprüche ableiten lassen.

- 22. Beabsichtigt das Land Niedersachsen als Anteilseigner darauf hinzuwirken, dass mögliche Ersatzansprüche der Deutschen Messe AG im Zusammenhang mit Vorstandsverträgen, Vertragsverlängerungen, Abfindungen und sonstigen Leistungen umfassend geprüft und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen geltend gemacht werden?**

Es nicht erkennbar, aus welchen Sachverhalten sich Ersatzansprüche ableiten lassen könnten.

- 23. Beabsichtigt das Land Niedersachsen, sofern sich hinreichende Anhaltspunkte für Ersatzansprüche ergeben, die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung entsprechender Ansprüche auszuschöpfen und gegebenenfalls auf eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung hinzuwirken?**

Soweit hinreichende Erkenntnisse vorliegen, würden entsprechende Prüfungen erfolgen. Diese Frage stellt sich allerdings aktuell nicht (siehe auch Antworten zu den Fragen 21 und 22).